

Amtsblatt

der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock



46. Jahrgang

Ausgegeben am 25.06.2015

Nr. 3

Inhalt:

1. Jahresabschluss 2012
2. Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr
3. Bekanntmachung betriebsfertiger Wasserleitungen

1. Jahresabschluss 2012

Der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock hat in seiner Sitzung am 16.06.2015 folgenden Beschluss gefasst:

Jahresabschluss 2012

1. Der vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Jahresabschluss 2012 wird mit einem Jahresüberschuss von 4.586.696,20 Euro und einer Bilanzsumme von 219.663.552,26 Euro festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 4.586.696,20 Euro wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.
3. Der Gewinn des Wasserwerks (Betrieb gewerblicher Art) in Höhe von 121.915,31 Euro wird der Sonderrücklage „Maßnahmen für Investitionen des Betriebs gewerblicher Art Wasserwerk“ zugeführt.
4. Dem Bürgermeister wird für die Haushaltsführung 2012 Entlastung erteilt.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 96 Absatz 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2012 ist dem Landrat des Kreises Gütersloh als untere staatliche Verwaltungsbehörde (Aufsichtsbehörde) angezeigt worden.

Die Unterlagen können während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Rathaus – Fachbereich Finanzen -, Rathausstraße 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock, Zimmer 208, bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2013 eingesehen werden. Außerdem ist der Jahresabschluss 2012 auf der Homepage der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock www.schloss-holte-stukenbrock.de abrufbar.

Schloß Holte-Stukenbrock, den 17.06.2015
Der Bürgermeister
gez. Erichlandwehr

Herausgeber u. Verleger: Stadt **Schloß Holte-Stukenbrock, Der Bürgermeister, Rathausstr. 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock**
Zusendung an Dauerbezieher erfolgt gegen Erstattung einer Portopauschale von 10,- EURO jährlich, Zusendung von Einzelexemplaren gegen Erstattung einer Pauschale von 1,- EURO pro Stück. Bestellungen bei der Stadtverwaltung oder durch Überweisung der Portopauschale auf ein Konto der Stadtkasse, **Kennwort: "212027 Amtsblatt"** (für Dauerbezieher) bzw. „**212027 Amtsblatt vom ...**“ (für Einzelbezug). Bitte vollständige Anschrift angeben. Kostenlos liegt das Amtsblatt im Rathaus und in den örtlichen Kreditinstituten zur Mitnahme aus, unter www.schloss-holte-stukenbrock.de steht es zum kostenlosen Download bereit.

Bankverbindungen der Stadtkasse:

Kreissparkasse Wiedenbrück
BLZ 478 535 20, Kto.-Nr. 3 007 002
IBAN: DE81478535200003007002
SWIFT-BIC: WELADED1WDB

Spadaka Schloß Holte-Stukenbrock eG
BLZ 480 624 66, Kto.-Nr. 5 1600 701
IBAN: DE54480624660051600701
SWIFT-BIC: GENODEM1SHS

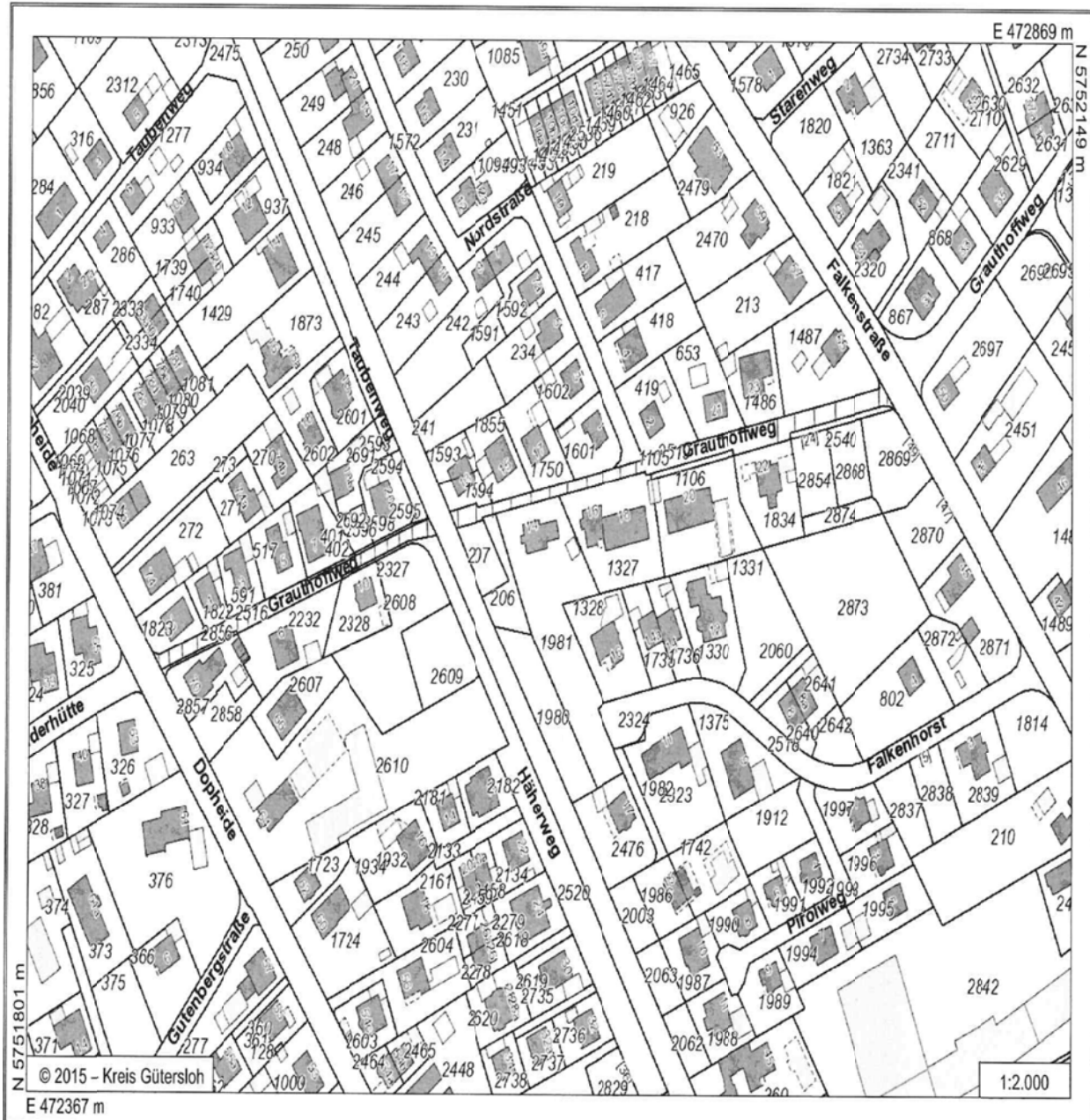
Bielefelder Volksbank eG
BLZ 480 600 36, Kto.-Nr. 84 000 001
IBAN: DE87480600360084000001
SWIFT-BIC: GENODEM1BIE

2. Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 in der zurzeit geltenden Fassung wird die nachstehend aufgeführte Straße ohne Beschränkung des Gemeingebauchs als **Gemeindestraße** dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

„Grauthoffweg (Teilstück Dopheide bis Falkenstraße)“

Siehe Plan, schraffierter Bereich:



Diese Widmung für den öffentlichen Verkehr hat der Rat in seiner Sitzung vom 16.06.2015 beschlossen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe / Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht in Minden (Anschrift: Königswall 8, 32423 Minden) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klageerhebung kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungs- und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG vom 07.11.2012, GV.NRW. S. 548) erfolgen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Gemäß § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung entfaltet die Erhebung der Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung. Die von Ihnen geforderten Abgaben sind fristgerecht zu zahlen.

Hinweis:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, vor Erhebung der Klage zunächst das Gespräch mit der Stadtverwaltung zu suchen. Sicherlich können in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten im Vorfeld ausgeräumt werden.

Die Klagefrist von 1 Monat verlängert sich dadurch nicht.

Schloß Holte-Stukenbrock, den 25.06.2015

Der Bürgermeister
gez. Erichlandwehr

3. Bekanntmachung betriebsfertiger Wasserleitungen

Der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock hat in seiner Sitzung vom 05.05.2015 folgenden Ratsbeschluss gefasst, der hiermit gem. § 14 der Hauptsatzung der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock vom 27. September 2001 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 24.08.2007 öffentlich bekannt gemacht wird:

Die nachstehend aufgeführten Wasserleitungen werden hiermit nach § 4 Abs. 1 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung als betriebsfertig festgestellt:

Herstellung in 2014

- ❖ **Brinkeweg (von Haus Nr. 59 – Zur Brinke)**
- ❖ **Brinkeweg (von Haus Nr. 64 – St.-Michael-Straße)**
- ❖ **Feilenweg (von Landerdamm bis Haus Nr. 18)**
- ❖ **Am Landerbach (von Haus Nr. 50 bis Stadtweg)**
- ❖ **Westfalenweg (von Haus Nr. 34 bis Kuckucksweg)**
- ❖ **Waldfrieden (von Haus Nr. 13 bis Haus Nr. 17a)**
- ❖ **Marktweg (von Marktweg auf Marktplatz)**

Schloß Holte-Stukenbrock, 19.05.2015

Der Bürgermeister
gez. Erichlandwehr